



## Qualitäts- und Leistungsstandards des List Councils im DDV (QuLS Listbroking)

- Januar 2008 -

Die Mitglieder des List Councils (Mitarbeiter der Firma Ad-con) im Deutschen Dialogmarketing Verband e.V. (DDV) verpflichten sich zur strikten Einhaltung der nachfolgend aufgestellten Anforderungen.

Die QuLS Listbroking werden gewährleistet durch:

- allgemeine Anforderungen (siehe Ziffer I)
- Verbraucherschützende Anforderungen (s. Ziffer II), die auf der Basis der gesetzlichen Datenschutzanforderungen und aufgrund freiwilliger Selbstbindung den Verbraucher vor einem unfairen Datenumgang im Adressgeschäft bewahren sollen, und
- kunden- und adresslieferantenschützende Anforderungen (siehe Ziffer III), die nach kaufmännischer Übung den Kunden und Adresslieferanten/Adresseigentümern (Listeignern) eine ordnungsgemäße Durchführung der Adressvermittlung gewährleisten.

Damit werden insbesondere die Usancen die Adressqualität und die Datensicherheit im Listbroking für die Mitglieder standardisiert.

Inhaltsübersicht

### Begriffe

#### I. Allgemeines

1. Dokumentation
2. Mitarbeiterschulungen
3. Sanktionierung

#### II. Verbraucherschützende Anforderungen

1. Gesetzlicher Datenschutz
2. Freiwilliger Datenschutz
3. Hinweispflichten

#### III. Kunden- und adresslieferantenschützende Anford.

1. Mindestinhalt des Angebotes gegenüber dem Kunden
2. Mindestangaben gegenüber dem Listeigner
3. Mindestangaben der Auftragsbestätigung gegenüber d.Kunden
4. Dienstleistung Datenverarbeitung
5. Hinweispflichten
6. DDV-Verpflichtungserklärung
7. Abrechnung
8. Fairer Wettbewerb

## I. Allgemeines

### 1. Dokumentation

Die Einhaltung der verbraucher-, kunden- und adresslieferantenschützenden Anforderungen ist durch Dokumente zu belegen, die jederzeit ordnungsgemäße Prozessabläufe dokumentieren. Es gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (HGB).

### 2. Mitarbeiterschulungen

a) Alle Personen, die für die Firma Ad-con mit personenbezogenen Daten nicht nur zufällig umgehen oder sonst an der Auftragsdurchführung beteiligt sind, sind jährlich einmal auf den Inhalt und die Einhaltung aller Anforderungen der QuLS zu schulen. Ändern sich diese Vorschriften oder Regelungen, sind sie erneut in gleicher Weise den o. g. Personen auszuhändigen, sowie diese bzgl. der Änderungen zu schulen. Diese Schulungen umfassen insbesondere folgende Teilaspekte:

- BDSG (insbesondere die Voraussetzungen der Auftragsdatenverarbeitung) und sonstige relevante gesetzliche (UWG, TMG, TKG, SGB) und freiwillige Vorschriften des DDV (insbesondere Ziffer II der QuLS),
- Einsatz der Robinsonliste (die seit 1971 existiert und z. ZT. Mehr als 675.000 Verbraucher erfasst hat) und evtl. Ausschlussdateien des Kunden oder anderer Dateneigentümer
- Notwendigkeit schriftlicher und für Dritte nachvollziehbarer DV-Vorgaben, einschließlich Sicherheitsmaßnahmen bei der Datenlieferung bzw. -abholung.
- den Inhalt der DDV-Verpflichtungserklärung und
- die Beachtung des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses bezogen auf das eigene Unternehmen und auf die Unternehmen der Vertragspartner (Information und Verpflichtung nach § 17 UWG).

b) Alle erforderlichen Mitarbeiterschulungen sind vom Datenschutzbeauftragten oder einem anderen qualifizierten internen oder externen Spezialisten durchzuführen. Das Datum der Schulungen, deren Inhalte und die Teilnahmebestätigung der Mitarbeiter müssen schriftlich nachgewiesen werden können. Gegebenenfalls hat der jeweilige Mitarbeiter schriftlich zu bestätigen, dass er an der Schulung teilgenommen hat.

### 3. Sanktionierung

Die Mitglieder unterwerfen die Prüfung ihrer Compliance (Übereinstimmung mit den Vorschriften) nicht nur der Initiative der Datenschutz-Aufsichtsbehörden. Die Einhaltung der Vorgaben dieser QuLS wird mit einem Prüf- und Zertifizierungsverfahren kontrolliert. Dazu gehört neben den Vor-Ort-Prüfungen mit umfassenden Einsichtsrechten ein jährlich durchgeführtes Abfrageverfahren, die SVE. Wird die hinreichende Übereinstimmung mit den QuLS nicht festgestellt, erhält das Unternehmen kein Gütesiegel und wird aus dem Council ausgeschlossen. Gleiches gilt bei Nichtabgabe oder nicht rechtzeitiger Abgabe der SVE. Die Durchführung der Kontrolle, der Vor-Ort-Prüfungen und der SVE erfolgt durch unabhängige Prüfer und eine unabhängige Kontrollinstanz.

### Begriffe

<b>Betroffene</b>	Personen, deren personenbezogene Daten gespeichert werden, insbesondere tatsächliche oder potentielle Kunden.
<b>Mitarbeiter</b>	Festangestellte Personen, Auszubildende und sonstige Beschäftigte, wie freie Mitarbeiter und Aushilfen.
<b>Kunde</b>	Nutzer personenbezogener Daten, in der Regel ein werbetreibendes Unternehmen.
<b>Eigene Daten</b>	Listbroker gehen teilweise mit fremden Daten des Adresslief./Adresseigentümers (Listeigners) um. Soweit sie keine eigenen Daten erheben oder verwenden – wie beispielsweise bei eigenem Personal und eigenen Kunden-Vertretern -, gelten die Privilegien der Auftragsdatenverarbeitung (gegenw. § 11 Bundesdatenschutzgesetz). Wenn eigene Daten erhoben werden, wird das Mitglied zur verantwortlichen Stelle mit weiteren datenschutzrechtlichen Pflichten. Reine Adressverlage unterliegen anderen Regeln, weil die Kriterien des Listbrokings auf sie nicht anwendbar sind.
<b>SVE</b>	Selbstverpflichtungserklärung (Prüfungstool, mit dem online einmal jährlich die Council-Mitglieder durch Beantwortung von Fragen ihre Übereinstimmung mit den QuLS erklären. Dabei müssen alle Angaben belegt werden können).



Qualitäts- und Leistungsstandards des List Councils im DDV (QuLS Listbroking)  
- Januar 2008 -

- II) **Verbraucherschützende Anforderungen**
1. **Gesetzlicher Datenschutz**  
Die für die Mitglieder wichtigsten Themen des Bundesdatenschutzgesetzes sind:
- a) Es sind die notwendigen Verzeichnisse zu führen, die zeigen, wo wie zu welchem Zweck eigene personenbezogene Daten durch das Mitglied als verantwortliche Stelle verarbeitet werden. Diese - gesetzliche - Pflicht gilt nicht für personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden.
- b) Zudem ist ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen, soweit nicht ein gesetzlicher Ausnahmetatbestand vorliegt. Der Datenschutzbeauftragte ist von der Geschäftsführung unabhängig. Er ist nicht verantwortlich für die von ihm überwachten Prozesse und nimmt die erforderlichen Fortbildungen wahr. Er muss die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen.
- c) Alle Mitarbeiter und externe Dienstleister, die für die Firma Ad-con mit personenbezogenen Daten nicht nur zufällig umgehen oder sonst an der Auftragsdurchführung beteiligt sind, sind schriftlich auf das Datengeheimnis zu verpflichten.
- d) Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für eigene Zwecke, auch für Übermittlungszwecke (beispielsweise durch den Adressverlag), sind nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Erforderlich ist eine Vertrags- oder vertragsähnliche Beziehung (z. B. Gewinnspiel), eine Offenkundigkeit der Daten (z. B. Telefonbuch), ein überwiegendes Interesse des Verarbeiters (z. B. Adressvermarktung im Rahmen der gesetzlichen Grenzen) oder eine Einwilligung (§ 4a BDSG) des Betroffenen (muss im Zweifel schriftlich vorliegen).
- e) Werden Daten über die Gesundheit, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, über politische Meinungen, die rassische oder ethnische Herkunft oder das Sexualleben verwendet, sind die besonderen Anforderungen zur Verwendung sensibler Daten einzuhalten. In erster Linie sollte daher in diesen Fällen eine schriftliche Bestätigung über die Einwilligung der Betroffenen oder ein schriftlicher Vertrag mit den Betroffenen vorliegen.
- f) Der Umgang mit personenbezogenen Daten im Auftrag ist nur durch eine ordnungsgemäße schriftliche Vereinbarung im Rahmen der Grenzen der Auftragsdatenverarbeitung mit den gebotenen Inhalten über die Auftragsdatenverarbeitung gerechtfertigt (§ 11 BDSG-Vertrag). Es muss ein Vertrag vorliegen, der den gesetzlichen Anforderungen genügt. Die Datensicherheitsmaßnahmen sind dokumentiert für den Auftraggeber vorzuhalten. Die Firma Ad-con hat den Auftraggeber oder den für den Auftraggeber handelnden Dienstleister unverzüglich schriftlich oder in Textform darauf hinzuweisen, wenn ein offensichtlicher Verstoß gegen das Datenschutzrecht vorliegt.
- g) Soweit der Umgang mit personenbezogenen Daten im Ausland außerhalb der EU und des EWR erfolgt, werden die besonderen Vorschriften für den Auslandsdatentransfer beachtet und dokumentiert.
- h) Soweit geschäftsmäßig eigene personenbezogene Daten zum Zwecke der Übermittlung angeboten werden, ist der Listbroker mit diesem Angebot Adressverlag und damit verantwortliche Stelle. Es ist § 29 BDSG für Adressverlage zu beachten.
- i) Geschäftsmäßige Datenerhebung und -speicherung zum Zwecke der Übermittlung ist nur unter den Voraussetzungen des § 29 BDSG zulässig. Voraussetzungen für die Datenerhebung und Speicherung ist, dass a) kein Grund zu der Annahme besteht, dass der betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Datenverarbeitung hat oder b) die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Datenverarbeitung überwiegt. Eine dieser beiden Voraussetzungen im Zusammenhang mit den folgenden Anforderungen genügt:
- (1) Der Dritte, dem die Daten übermittelt werden, hat ein berechtigtes Interesse an ihrer Kenntnis glaubhaft dargelegt oder es handelt sich um listenmäßig oder sonst zusammengefasste Daten (§ 28 Abs. 3 Nr. 3 BDSG), die für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung übermittelt werden sollen, und
- (2) es besteht kein Grund zu der Annahme, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.
- Alternativ für beide Fälle, Datenerhebung und Speicherung einerseits und Übermittlung andererseits wird auch durch eine schriftliche Einwilligung nach der Vorschrift des § 4a BDSG gerechtfertigt.
- J) Bei geschäftsmäßiger Datenerhebung und -speicherung zum Zwecke der Übermittlung in anonymisierter Form ist die anonymisierte Verarbeitung sicherzustellen.
- k) Bei erstmaliger Speicherung von personenbezogenen Daten für eigene Zwecke oder für Übermittlungszwecke (z. B. beim Adressverlag) sind die Betroffenen über die Speicherung zu informieren, sofern nicht ein Ausnahmetatbestand vorliegt, insbesondere weil das ursprünglich adresserhebende Unternehmen den Betroffenen bereits informiert hat. Das Absehen von der Information der Betroffenen ist als Ausnahme von Informationspflicht mit Begründung zu dokumentieren.
- L) Die Betroffenen haben Auskunftsrechte. Es ist ein Verfahren eingerichtet, das es den Mitgliedern ermöglicht, auf anfragen von Betroffenen diesen die gebotenen Auskünfte unverzüglich und vollständig schriftlich zu erteilen.
- m) Die Regelungen zur Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten sind beachtet. Sofern das Mitglied personenbezogene Daten erhält, sind diese entsprechend der in der DDV-Verpflichtungs-erklärung genannten oder der im Einzelfall ausdrücklich schriftlich vereinbarten Frist zu löschen. Erhält das Mitglied Kenntnis von falschen Daten oder Werbewidersprüchen, so ist das dem Listeigner unverzüglich mitzuteilen. Sofern die Firma Ad-con einen Treuhandbestand führt, sind die Änderungen und/oder Sperrungen unverzüglich auch in diesem vorzunehmen.



Qualitäts- und Leistungsstandards des List Councils im DDV (QuLS Listbroking)  
- Januar 2008 -

- n) Die angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen der Datensicherheit, insbesondere nach Anlage zu § 9 BDSG, sind vorgesehen. Die Maßnahmen sind in einem Datensicherheitskonzept dokumentiert. Es sind zuvor der Schutzgegenstand und die Schutzziele definiert und im Wege einer Risikoanalyse bewertet worden.
- o) Die Website der Firma Ad-con enthält ein rechtskonformes Impressum und eine rechtskonforme Datenschutzerklärung.

## 2. Freiwilliger Datenschutz

Über die gesetzlichen Vorschriften hinaus unterwirft sich die Firma Ad-con – neben einer das gesetzliche Minimum übersteigenden umfassenden Dokumentationspflicht – folgenden freiwilligen Anforderungen zum Datenschutz:

- a) Die Firma Ad-con hat bei eigener Verwendung von personenbezogenen Daten jeweils dokumentiert zu prüfen, ob eine Rechtsgrundlage für die Verwendung besteht. Dabei ist insbesondere darzulegen, dass das der Betroffene kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Umgangs mit seinen Daten hat.
- b) Soweit kein Datenschutzbeauftragter bestellt ist, wird der gesetzliche Ausnahmetatbestand dokumentiert.
- c) Von der Firma Ad-con beauftragte Weiterverarbeiter/Datenempfänger haben vertraglich bindend erklärt, dass ihre Mitarbeiter auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind. Sie haben vor Empfang der personenbezogenen Daten die DDV-Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen. Soweit der Empfänger die DDV-Verpflichtungserklärung nicht unterzeichnet, kommt eine Weitergabe nur nach ausdrücklicher Weisung des Listeigners in Betracht. Von der Anforderung eines § 11 BDSG-Vertrags (Auftragsdatenverarbeitung) darf die Firma Ad-con auch dann nicht absehen.
- d) Bei Ablieferung von Fremdadressen wird der Empfänger darüber informiert, dass es sich um Fremdadressen – gegebenenfalls verschiedener Eigentümer – handelt, die im Wege der Auftragsdatenverarbeitung verarbeitet werden. Soweit keine eigene Ablieferung erfolgt, wird ein Lieferant über die Verpflichtung nach § 11 BDSG, insbesondere für den Fall der Einschaltung von Weiterverarbeitern/Datenempfängern, informiert.
- e) Wenn mehrere Verarbeiter eingesetzt sind, wird der Kunde schriftlich über die Verpflichtung informiert, dass all Weiterverarbeiter/Unterauftragnehmer der Verarbeitungskette, die die Daten im Auftrag verarbeiten (z. B. DV-Dienstleister, Personalisierungsdienstleister, Lettershops, Zusteller, soweit sie Daten erhalten), darüber informiert werden müssen, dass es sich bei den personenbezogenen Daten um Fremdadressen eines/verschiedener Eigentümer/s handelt, die im Wege der Auftragsdatenverarbeitung weisungsgebunden verarbeitet werden (Datenherrschaft). Damit soll sichergestellt werden, dass die Verarbeiter Kenntnis davon erhalten, dass nicht der Kunde, sondern der jeweilige Adresseigentümer verantwortliche Stelle für die Daten ist. Der jeweilige Kunde bzw. eine Agentur handeln gegenüber den Auftragsdatenverarbeitern im Auftrag des

Adresseigentümers und sind an dessen Freigaben gebunden. Die detaillierte Kenntnis dieser Vorschriften sowie aller weiteren für den Tätigkeitsbereich relevanten Datenschutzbestimmungen werden bei allen bei da Firma Ad-con tätigen Mitarbeitern, die für die Firma mit personenbezogenen Daten nicht nur zufällig umgehen oder sonst an der Auftragsdurchführung beteiligt sind, vorausgesetzt. Insbesondere ist bei der Anwendung des § 11 BDSG (Auftragsdatenverarbeitung) klarzustellen, dass der Adresseigentümer als Herr der Daten (datenschutzrechtliche Auftraggeber) für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften verantwortlich ist, während die Firma Ad-con allein die Datensicherheit zu gewährleisten hat. Allerdings soll die Firma Ad-con den Auftraggeber oder den für den Auftraggeber handelnden Dienstleister unverzüglich darauf hinweisen, wenn ein für ihn erkennbarer Verstoß gegen das Datenschutzrecht vorliegt.

- f) Besondere technische und organisatorische Datensicherheitsmaßnahmen nach Anforderungen des Listeigners und sonstiger Auftraggeber sowie solche betreffend Treuhandbestände sind einzurichten.
- g) Personenbezogene Daten Dritter sind nach einer zweckbezogenen (Fehler-/Reklamationsprüfung; Nachweiszwecke) Sicherheitsfrist von mindestens 3 Monaten zu löschen, soweit nicht abweichende Weisungen des Auftraggebers gegeben sind. Spätestens nach 6 Monaten sind sie gemäß eines Löschsystems zu vernichten. Speicherungen, die über diese Frist hinaus gehen, sind nur mit der schriftlichen und begründeten Genehmigung der jeweiligen Adressen-Eigentümer oder bei rechtlichen Auseinandersetzungen zulässig. Hierauf wie auf die Datensicherheitsfolgen ist der Auftraggeber hinzuweisen. Nur eine physikalische Löschung der ursprünglichen Dateien/Datenträger, einschließlich aller zwischendatenträger und Dateien (E-Mail-Systemen, auf Kommunikationsrechnern, auf Clients, Produktionsrechner) sowie eventueller Markierungen auf Haushalts- oder Referenzbeständen, stellt eine vollständige ordnungsgemäße Löschung dar, die zugleich Missbrauch verhindert. Sie muss automatisiert oder nach dokumentierten Verfahren erfolgen. Die Löschregelung gilt auch für Maskulatur und sonstige in nicht elektronischer Form entstandene Abbildungen personenbezogener Daten.

## 3. Hinweispflichten

- a) Die Firma Ad-con weist die Listeigner und Kunden auf datenschutzrelevante Belange hin, insbesondere durch Aushändigung der aktuellen Fassung der DDV-Broschüre „Best Practice Guide BDSG 2001 – Auswirkungen auf das Direktmarketing“. Die Firma Ad-con verpflichtet sich darüber hinaus, alle berechtigten Wünsche Betroffener auf Auskunft über ihre, Berichtigung, Löschung oder Sperrung von ihren personenbezogenen Daten – sofern hierauf ein gesetzlicher Anspruch besteht – unverzüglich, zuvorkommend, ausführlich und abschließend zu bearbeiten. Hierüber wird der Auftraggeber informiert, an gegebenenfalls vorhandenen Treuhandbeständen erfolgt eine Berichtigung/Sperre und der Betroffene erhält eine schriftliche Bestätigung der eingeleiteten/erfolgten Maßnahme. Der Betroffene erhält zudem den Hinweis auf die Möglichkeit zur Registrierung in der Robinsonliste. Die Firma Ad-con bietet ihren Kunden zwecks effizienter und einheitlicher Handhabung die Abwicklung der Auskunftsbegehren an.



Qualitäts- und Leistungsstandards des List Councils im DDV (QuLS Listbroking)  
- Januar 2008 -

- b) Robinsonliste: Im Interesse der Verbraucher und der Direktmarketing-Anwender unterstützt die Firma ad-con aktiv die Robinsonliste. Ihre Kunden weisen sie auf den Abgleich gegen die Robinsonliste hin. Die DDV-Verpflichtungserklärung schreibt bei Abgleich von Fremdadressen B-t-C den Abgleich gegen die Robinsonliste vor. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der betreffenden Listeigner möglich. Die Firma ad-con empfiehlt dem Listeignern, eine Freigabe nur dann zu erteilen, wenn gegen die Robinsonliste abgeglichen wird.

**III. Kunden- und adresslieferantenschützende Anforderungen**

Zur Überwachung der Aufträge werden sämtliche Aufträge mit einer eindeutigen Auftragsnummer geführt und lückenlos nachvollziehbar dokumentiert. Dabei werden systematisch auftragsbegleitende Qualitätskontrollen durchgeführt und dokumentiert. Für den Fall, dass ein Fehler festgestellt wird, ist eine Vorgehensweise zur Abhilfe schriftlich festgelegt und den (angestellten und freien) Mitarbeitern bekannt gemacht worden.

**1. Mindestinhalt des Angebotes gegenüber dem Kunden**

- a) Adresslisten werden unter einem eindeutigen Namen des Adresseigentümers oder unter einer allgemein gültigen, unverwechselbaren Bezeichnung angeboten.
- b) Die Konditionen für den Adressenbezug, nämlich
- Preis,
  - eindeutige und aussagefähige List- und Selektionsbezeichnung,
  - sämtliche Nebenkosten,
  - Mindestabrechnungskonditionen,
  - Verarbeitungsbeschränkungen und
  - sonstige Abrechnungsmodalitäten
- Sind auf den Angeboten und den Werbematerialien transparent darzustellen. Soweit nicht konkret möglich, sollen die Nebenkosten mit Zirkawerten beziffert werden.

- C) Inaktive Bestände sowie Bestände mit Besonderheiten bezüglich der Retouren-Route sind in Beschreibungen und Selektionsbezeichnungen klar als solche zu benennen. Das gilt besonders für Adresslisten, die schlecht gepflegt sind oder die nicht oder kaum bereinigt worden sind.

**7. Mindestangaben gegenüber dem Listeigner**

- a) Gegenüber dem Listeigner sind in jedem Einzelauftrag vertraglich bindend anzugeben:
- den Kunden, das zu bewerbende Produkt und den voraussichtlichen Postauslieferungstermin (mindestens KW/KWs)

- eine Mögliche Fremdwerbung Dritter (z.B. Beilage, Beihefter, Anzeige) im Werbemittel,
- die eindeutige und aussagefähige Bezeichnung der Adressgruppe, vollständige Selektionskriterien und Bruttomenge,
- den Liefertermin und die Lieferform,
- alle DV-, Personalisierungs-/Adressierungs-, Lettershop- und Zustellungsdienstleister und sonstigen relevanten Unterauftragnehmer vor und nach der Postauslieferung, mit Information über das Vorliegen der jeweiligen Verpflichtungserklärung,
- die Abrechnungskonditionen,
- den voraussichtlichen Termin für die Vorlage des Abrechnungsprotokolls,
- weitere erforderliche Angaben zur Auftragsdatenverarbeitung und
- besondere Auftragsumstände gemäß QuLS.

- b) Liegen im Einzelfall besondere Auftragsumstände (z.B. Mehrfacheinsatz, Einsatz von Optimierungsverfahren, Speicherung von Mailbändern zur Nachbearbeitung, Nutzung Gewinnspielteilnehmer, verlängerte Speicherfrist ab 6 Monate) vor, so sind diese detailliert und deutlich schriftlich anzugeben.

- c) Die Firma ad-con werden den Listeigner über das Angebot informieren und ihm gegebenenfalls ein Muster-Werbemittel vorlegen. Der Listeigner hat die Auftragsdurchführung selbst oder vertreten durch einen Dritten schriftlich freizugeben.

- d) Werden der Firma ad-con Änderungen der unter Ziffer III,1 genannten Mindestangaben bzw. des Werbemittels bekannt, sind diese unverzüglich dem Listeigner mitzuteilen. Für Änderungen der unter Ziffer III,2,a III,2,b und III,2,c genannten Mindestangaben ist eine explizite Freigabe des Listeigners einzuholen.

**7. Mindestangaben der Auftragsbestätigung gegenüber dem Kunden**

- a) Der Kunde bekommt von der Firma ad-con eine schriftliche Auftragsbestätigung, welche die für ihn relevante Details gem. Ziffer II,2 dieser QuLS, die Angaben zur Auftragsdatenverarbeitung, die Freigaben der Listeigner, insbesondere bezüglich besonderer Auftragsumstände (Mehrfacheinsatz, Einsatz von Optimierungsverfahren und die Speicherung von Mailbändern zur Nachbearbeitung, eine verlängerte Speicherfrist ab 6 Monaten), enthält.

- b) Der Kunde ist von der Firma ad-con zu verpflichten, seinerseits Änderungen der in der Auftragsbestätigung festgehaltene Punkte unverzüglich der Firma ad-con gegenüber mitzuteilen bzw. bei Änderungen eine explizite Freigabe einzuholen.



Qualitäts- und Leistungsstandards des List Councils im DDV (QuLS Listbroking)  
- Januar 2008 -

---

## 7. Dienstleistung Datenverarbeitung

### a) Steuerung von DV-Verarbeitung

Die Firma ad-con hat, wenn es selbst die Verarbeitung der Adressen veranlasst oder steuert, alle diesbezüglichen Vorgaben in schriftlicher und transparenter Form zu erstellen. Zu allen Datenlieferungen müssen aussagefähige Lieferscheine („Absender, /Empfänger, Dateibezeichnung, Adressmenge, Angabe von Mieter und Aktion sowie Satzaufbau) schriftlich, per Fax oder per Mail – gegebenenfalls durch Nachforderung – vorliegen.

### b) Verwaltung von Treuhandbeständen

Weisungen zur Verarbeitung des Treuhandbestandes müssen schriftlich vorliegen. Die Rechtskonformität der Weisungen ist zu prüfen. Im Falle, dass eine Weisung geltendem Recht widerspricht, ist dieser dem Listeigner gegenüber mit der entsprechenden Begründung schriftlich zu widersprechen. Alle Verarbeitungen sind zu protokollieren.

## 5. Hinweispflichten

- a) Die Firma ad-con weist die Listeigner darauf hin, dass die Lieferung der Adressen durch sichere Übermittlung (z.B. Verschlüsselung) erfolgen sollte. Soweit die Firma ad-con selbst personenbezogene überträgt oder empfängt, hat es für geeignete Einrichtungen der datensicheren Übertragung (z.B. Verschlüsselung) Sorge zu tragen und die Empfänger schriftlich darauf hinzuweisen, dass nur eine datensichere Übertragung an weitere Verarbeiter zugelassen ist.
- b) Die Firma ad-con verpflichtet sich, anzugeben, ob die beauftragten Verarbeiter eine DDV-Verpflichtungserklärung in der zum Auftragspunkt aktuellen Version unterzeichnet haben. Liegt keine DDV-Verpflichtungserklärung, soll diese von der Firma ad-con entsprechend abgefordert werden. Liegt eine von der DDV-Verpflichtungserklärung abweichende Erklärung eines Dienstleisters vor, so ist diese den Aufträgen beizufügen. Solche von der DDV-Verpflichtungserklärung abweichende Verpflichtungserklärungen dürfen nicht den Zusatz „DDV“ und ebenfalls kein „DDV“-Logo tragen.
- c) Die Firma ad-con ist verpflichtet, den Listeigner schriftlich darauf hinzuweisen, dass Werbewidersprüche nach § 28 Abs. 4 BDSG bei der Lieferung von Adressdaten zu berücksichtigen sind. Die Firma ad-con weisen zudem den Kunden oder seinen Listbroker/ seine Agentur schriftlich darauf hin, dass Werbewidersprüche nach § 28 Abs. 4 BDSG bei der Werbung zu berücksichtigen sind.
- d) Werbewidersprüche Betroffener, die nicht nur die Werbung des Kunden betreffen, sind an die Firma ad-con weiterzuleiten. Die Firma ad-con ist des Weiteren verpflichtet, den Kunden oder seinen Listbroker/ seine Agentur über diese Verpflichtung nach § 28 Abs. 4 BDSG zu informieren.

## 7. DDV-Verpflichtungserklärung

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die jeweils aktuelle DDV-Verpflichtungserklärung selbst zu unterzeichnen und im Original beim DDV zu hinterlegen.

## 7. Abrechnung

- a) Die Firma ad-con wird vertraglich vereinbaren, dass der DV-Dienstleister bzw. der Kunde, wenn dieser DV-Arbeiten selbst vergibt, zu Abrechnungszwecken umgehend nach Abschluss der DV-Verarbeitung transparente und nachvollziehbare Einsatz- bzw. Abrechnungsprotokolle mit den Inhalten nach Abschnitt III,7,c dieser QuLS (**DDV-Standard Abrechnungsprotokoll**) zur Verfügung stellt. Erfolgt keine zeitnahe Vorlage dieser Protokolle aus Gründen, die der DV-Dienstleister bzw. den Kunden schriftlich an. Die Firma ad-con verpflichtet sich, Abrechnungsprotokolle unverzüglich nach deren Vorliegen an den jeweiligen Listeigner weiterzuleiten.
- b) Die Abrechnung der Firma ad-con gegenüber dem Listeigner und dem Kunden sind hinsichtlich der Adresspreise und der Mindestabrechnungsquote spiegelbildlich zu erstellen, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist.
- c) Das DDV-Standard-Abrechnungsprotokoll beinhaltet folgende Angaben:
- das Erstellungsdatum,
  - die Bezeichnung des Jobs,
  - die Listbezeichnung,
  - (pro Datei) Zahl der gelieferten Adressen
- |     |  |
|-----|--|
| ./. | Adressen, die sich aus postalischer Prüfung u.a. Korrektur ergeben |
| =   | Bruttomenge für Abgleich (Abgleich Input)                          |
| ./. | Adressen, die durch Dublettenabgleich eliminiert werden.           |
| =   | Nettomenge nach Abgleich (Abgleich Output)                         |
| ./. | Reduzierung nach Auftrag des Kunden                                |
| =   | Einsatzmenge   |
- d) Die Angaben der Firma ad-con sind auf Verlangen des Listeigners und/oder Kunden durch Maschinenprotokolle nachzuweisen. Zwischen dem Gesamtprotokoll über alle Adressgruppen für den Kunden und den Abrechnungsprotokollen für jeden einzelnen Listeigner muss Übereinstimmung bestehen, was üblicherweise durch Ausdruck eines Zeilenauszuges aus dem Gesamtprotokoll gewährleistet wird. Werden zusätzliche Abgleich (z.B. Umzugsabgleiche, Negativabgleiche, etc.) durchgeführt, so sind auch hierzu auf Verlangen des Listeigners Protokolle vorzulegen, aus denen hervorgeht, gegen welche Dateien mit welchem Ergebnis abgeglichen wird.

## 8. Fairer Wettbewerb

Die Firma ad-con verpflichtet sich in ihren Werbeaussagen zum Grundsatz der Wahrheit und Klarheit (z.B. eindeutige Listenbezeichnung, Brokervergütung, Angaben zur Exklusivität, Datum der letzten Datenkartenaktualisierung) sowie zum fairen Wettbewerb.